

**Ordnung**  
für das Studium des Faches  
Musik  
im Studiengang Lehramt an Gymnasien  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Vom 14. Februar 2003

erschieden im StAnz. S. 539  
geändert mit Ordnung vom 09. Februar 2009 (StAnz. S. 372)

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 06. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 08. Mai 2002 die Ordnung für das Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen
  - § 3 Studienbeginn
  - § 4 Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter
  - § 5 Studienfächer, Fächerverbindungen
  - § 6 Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse
  - § 7 Schulpraktikum, Fachpraktikum
  - § 8 Gegenstand und Ziel, Studiengebiete
  - § 9 Aufbau des Studiums, Studienabschnitte
  - § 10 Lehrveranstaltungsarten, Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen
  - § 11 Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen
  - § 12 Studienziele – Inhalte, Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Abschluss der einzelnen Fächer
  - § 13 Studiennachweise
  - § 14 Studienumfang
  - § 15 Studienanforderungen, Leistungsnachweise
  - § 16 Schlussbestimmung
- Anhang: Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233) – im Folgenden LVO genannt – sowie der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 5. Februar 2003 (StAnz. S. 473) und der Ordnung der Künstlerischen Vorprüfung des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 5. Februar 2003 (StAnz. S. 471) in den jeweils geltenden Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

## § 2

## Regelstudienzeit; Einhaltung von Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich des Zeitraums zur Ablegung der Ersten Staatsprüfung beträgt für eine Fächerverbindung mit dem Fach Musik 10 Semester.

(2) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

## § 3

## Studienbeginn

Das Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4

## Studienberatung; Veranstaltungen mit einführendem Charakter

(1) Für die Studienfachberatung werden vom Fach Musik regelmäßig Sprechstunden angeboten, die durch Aushänge und im Vorlesungsverzeichnis angekündigt werden. Es wird nachdrücklich empfohlen, die Studienfachberatung bei allen das Fachstudium betreffenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

(2) Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums,
2. nach nicht bestandener Prüfung,
3. bei Überschreiten der Regelstudienzeit,
4. im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Studienortwechsels.

(3) Neben der Studienfachberatung vermitteln folgende Veranstaltungen eine Einführung in den Studiengang, das Studium des Faches Musik sowie dessen Teildisziplinen und den jeweiligen Methoden:

1. Einführungsveranstaltung (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters),
2. Einführung in die Musikdidaktik,
3. Einführungsveranstaltung Musikwissenschaft (in der Regel in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters).

## § 5

## Studienfächer, Fächerverbindungen

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird das Fach Musik kombiniert mit:

1. dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium sowie
2. einem zweiten Fach (einschließlich seiner Fachdidaktik) aus der Gruppe der folgenden Fächer:
  - a) Biologie,
  - b) Chemie,
  - c) Deutsch,
  - d) Englisch,
  - e) Französisch,
  - f) Geografie,
  - g) Geschichte,
  - h) Griechisch,
  - i) Italienisch,
  - j) Latein,
  - k) Mathematik,
  - l) Philosophie,
  - m) Physik,
  - n) Evangelische Religionslehre
  - o) Katholische Religionslehre,
  - p) Russisch,
  - q) Sozialkunde,
  - r) Spanisch und
  - s) Sport.

Die Fächer Bildende Kunst und Musik dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

(2) Ein mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik kombiniertes Fach kann auch als nicht künstlerisches Beifach gemäß § 9 LVO gewählt werden. In dem nicht künstlerischen Beifach wird die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I erworben; sie kann nach der Ersten Staatsprüfung durch eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 LVO auf ein volles Fach erweitert werden, wodurch in Verbindung mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien die Lehrbefähigung auch für die Sekundarstufe II erworben wird.

## § 6

### Studienvoraussetzungen, Vorbildung, Sprachkenntnisse

(1) Bewerberinnen und Bewerber sind zur Aufnahme des Studiums des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz berechtigt, wenn sie ordnungsgemäß für dieses Fach an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind.

(2) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien den erfolgreichen Abschluss der Eignungsprüfung Musik entsprechend der Eignungsprüfungsordnung Musik vom 23. August 1979 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 7

### Schulpraktikum, Fachpraktikum

(1) Während des Studiums sind zwei Schulpraktika, davon mindestens eines an einem Gymnasium, abzuleisten. Das erste Praktikum dient insbesondere der Hospitation und dauert mindestens zwei Wochen; das zweite Praktikum dient auch der unterrichtspraktischen Erprobung und dauert vier Wochen. Die Schulpraktika sollen mit geeigneten erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen verbunden sein.

(2) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, an Sonderschulen oder an Realschulen abgelegt haben, sind von der Ableistung der Schulpraktika befreit.

(3) Das Fach bietet in Zusammenarbeit mit den Studienseminaren des Landes regelmäßige betreute schulische Fachpraktika an. Im Rahmen dieser Praktika erhält die oder der Studierende Gelegenheit, die besonderen Bedingungen des Unterrichtens in einem der von ihr oder ihm gewählten Fächer kennen zu lernen und ihre oder seine im Verlauf des bisherigen Studiums erworbenen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Kenntnisse nach Möglichkeit im eigenen Unterricht ansatzweise zu erproben und auf dieser Grundlage ihre oder seine Studienmotivation und Studienorientierung zu überprüfen. Das Fachpraktikum, das einer Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS entspricht, wird nach

Absprache zwischen den betreuenden Studienleiterinnen oder Studienleitern und den Teilnehmenden möglichst im Block und möglichst außerhalb der Vorlesungszeit durchgeführt. Die Teilnahme ist freiwillig; sie wird aber nachdrücklich empfohlen. Wird ein betreutes schulisches Fachpraktikum abgeleistet, ersetzt es das zweiwöchige Schulpraktikum gemäß Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz (zur Ersatzmöglichkeit des Leistungsnachweises aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO siehe § 12 Nr. 2 Buchst. b). Auf die entsprechenden Aushänge und Informationen wird hingewiesen.

## § 8

### Gegenstand und Ziel, Studiengebiete

(1) Das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien dient der Vermittlung der wissenschaftlichen, in den Prüfungsfächern Bildende Kunst und Musik auch der künstlerischen Befähigung der Studierenden zur Erteilung von Unterricht in ihren Prüfungsfächern an Gymnasien.

(2) Das Studium des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien umfasst: 1. eine künstlerisch-praktische, 2. eine musikdidaktische und 3. eine musikwissenschaftliche Ausbildung.

1. Die künstlerisch-praktische Ausbildung erfolgt in den Fächern:

- 1.1. erstes Musikinstrument (Haupt- oder Nebenfach),
- 1.2. zweites Musikinstrument (Nebenfach),  
(das erste oder das zweite Instrument muss Klavier sein),
- 1.3. Sologesang/Sprecherziehung (Haupt- oder Nebenfach),
- 1.4. Chorische Stimmbildung,
- 1.5. Ensemble-Leitung,
- 1.6. Schulpraktisches Klavierspiel,
- 1.7. Hörschulung,
- 1.8. Musiktheorie und Tonsatz,
- 1.9. Ensemble-Musizieren,
- 1.10. Rhythmik/Tanz.

Als instrumentales Hauptfach kann Klavier, Orgel, Gitarre, Schlagzeug oder ein Melodie-Instrument mit ausreichender Solo- und Ensemble-Literatur aus mehreren Epochen/Stilen gewählt werden. In strittigen Fällen entscheidet der Fachbereichsrat.

Zu Hauptfach Klavier tritt als Nebenfach ein Melodie-Instrument, zu Hauptfach Melodie-Instrument tritt Klavier, zu Hauptfach Orgel, Schlagzeug oder Gitarre tritt Klavier. Studierende mit Hauptfach Orgel können nach Maßgabe des Lehrangebots das Fach Orgelimprovisation als freiwilliges Nebenfach belegen.

Bei entsprechender, durch die Eignungsprüfung nachgewiesener Veranlagung kann Gesang als Hauptfach studiert werden. Klavier und ein Melodie-Instrument sind dann obligatorische Instrumental-Nebenfächer.

2. Die musikdidaktische Ausbildung umfasst:

- 2.1. Musikdidaktik,

- 2.2. Didaktische und methodische Praxis,
- 2.3. Medienkunde,
- 3. Die musikwissenschaftliche Ausbildung umfasst:
  - 3.1. Einführung in musikwissenschaftliche Arbeitsweisen,
  - 3.2. Musikgeschichte einschließlich der Geschichte des Jazz und der Populärmusik,
  - 3.3. Stilkunde aller Epochen, insbesondere aus dem 20. Jahrhundert,
  - 3.4. Musiktheorie,
  - 3.5. Musikpsychologie,
  - 3.6. Musiksoziologie,
  - 3.7. Musikästhetik,
  - 3.8. Musiktechnologie,
  - 3.9. Naturwissenschaftliche Grundlagen der Musik,
  - 3.10. Instrumentenkunde.

## § 9

### Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

- (1) Das Lehramtsstudium gliedert sich im Fach Musik in folgende Studienabschnitte :
  1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern,
  2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 5 Semestern zuzüglich dem abschließenden Prüfungssemester.Während des gesamten Studiums erfolgt das erziehungswissenschaftliche Begleitstudium, das nicht in Studienabschnitte gegliedert ist.
- (2) Das Grundstudium hat allgemeinen, einführenden Charakter; in ihm wird das Grundwissen vermittelt, auf dem das gesamte weitere Studium aufbaut. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung gemäß der in § 1 bezeichneten Zwischenprüfungsordnung abgeschlossen. Das Bestehen der Zwischenprüfung berechtigt zur Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Hauptstudiums.
- (3) Mindestens zwei, maximal vier der folgenden künstlerisch-praktischen Prüfungsleistungen: 1. Chorische Stimmbildung, 2. Ensembleleitung mündlich, 3. Instrumentales Nebenfach, 4. Gesang als Nebenfach, 5. Hörschulung schriftlich, 6. Hörschulung mündlich, 7. Tonsatz, 8. Schulpraktisches Klavierspiel sind in der Regel nach dem 6. Semester in der künstlerischen Vorprüfung zu erbringen.
- (4) Das Hauptstudium ermöglicht die Konzentration auf selbstständig auszuwählende Teilgebiete (Schwerpunkte) des Faches. Diese können die Studierenden entsprechend ihrer persönlichen Eignung und Neigung sowie unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fächerkombination auswählen, wobei die nach der LVO vorgeschriebenen Leistungsnachweise zu erbringen sind. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die Hinführung zum eigenständigen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten. Am Ende des Hauptstudiums wird die künstlerisch-praktische Prüfung im Fach Musik abgelegt (erster Prüfungs-teil), danach folgen die weiteren Prüfungsteile: wissenschaftliche Prüfungsarbeit, schriftliche Prüfung in Tonsatz, mündliche Prüfungen in Musikdidaktik und Musikwissenschaft, schriftliche und mündliche Prüfungen im nicht-künstlerischen Beifach einschließlich seiner Fachdidaktik sowie mündliche Prüfung in den Erziehungswissenschaften.

(5) Die Instrumentalfächer und das Fach Sologesang/Sprecherziehung werden als Einzelunterricht erteilt. Die Fächer Tonsatz, Schulpraktisches Klavierspiel und Hörschulung werden in kleinen Gruppen (2 bis 4 Studierende, nach Maßgabe des Lehrangebots), die übrigen Fächer in größeren Gruppen unterrichtet. Die Instrumental- und Gesangsausbildung sollte bis zur künstlerisch-praktischen Prüfung möglichst nicht unterbrochen werden. Die Erteilung von Einzelunterricht im 9. oder höheren Semester kann auf Grund der vorhandenen Haushaltsmittel in der Regel nicht gewährleistet werden.

(6) Das Studium eines unter § 5 Abs. 1 Nr. 2 angeführten Faches als nicht künstlerisches Beifach wird im Umfang des Grundstudiums begleitend zum künstlerischen Hauptfachstudium absolviert. Für die Studientvoraussetzungen und -anforderungen gelten die in § 15 Abs. 2 getroffenen Bestimmungen. Eine Zwischenprüfung ist nicht erforderlich. Das Studium wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(7) Das Studium eines in § 5 Abs. 1 Nr. 2 angeführten Faches zur Vorbereitung auf die Erweiterungsprüfung beruht weitgehend auf Selbststudium. Nähere Angaben zu den Prüfungsvoraussetzungen und -anforderungen sind in § 15 Abs. 3 dieser Ordnung sowie § 27 LVO geregelt.

(8) Die Zwischenprüfung wird in der Regel mit dem vierten Semester abgeschlossen. Die Meldung zum Ersten Staatsexamen erfolgt in der Regel im 8. Semester zur künstlerisch-praktischen Prüfung im Fach Musik (erster Prüfungsteil) und zu den weiteren Prüfungsteilen (s. Absatz 4 letzter Satz). Im nicht künstlerischen Beifach erfolgt die Meldung im Zusammenhang mit der Meldung zu den weiteren Prüfungsteilen. Bei der Erweiterungsprüfung erfolgt die Meldung frühestens nach dem Ersten Staatsexamen im 1. und 2. Fach nach eigenem Ermessen und nach Vereinbarung mit den Prüfenden. Näheres zur Erweiterungsprüfung regelt § 27 LVO.

## § 10

### Lehrveranstaltungsarten,

#### Verantwortlichkeiten, Teilnehmerbeschränkungen

(1) Im Rahmen des Studiums des Faches Musik werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

1. Vorkurse:

Als Einführungsveranstaltung für Erstsemester vermittelt der Vorkurs das handwerkliche Rüstzeug, übt in die Grundlagen ein und dient der Erörterung theoretischer Grundfragen.

2. Einführungsveranstaltungen:

Diese Veranstaltungen dienen dazu, die Kluft zwischen den in der Schule erworbenen Kenntnissen und den zu einem problemorientierten wissenschaftlichen Studium erforderlichen Voraussetzungen zu überwinden. Sie vermitteln einen Überblick über den Gegenstand des Faches, der spezifischen Fragestellungen und der angewandten Methoden. Sie werden in der Regel in den ersten beiden Semestern absolviert.

3. Vorlesungen:

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden die für ein erfolgreiches Studium unverzichtbaren fach- und fachgebietsbezogenen methodischen und inhaltlichen Kenntnisse in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. In den Vorlesungen werden im Wesentlichen auch diejenigen Probleme behandelt, die Gegenstand der Abschlussprüfung sein können.

Spezielle Vorlesungen zu Teildisziplinen oder dort relevanten Einzelfragen geben darüber hinaus den Studierenden in fortgeschrittenen Semestern die Gelegenheit, einen vertieften Einblick in die aktuelle

Forschung sowie deren Erträge zu erhalten.

4. Seminare (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare):

In den Seminaren sollen die Teilnehmenden wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Arbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind vornehmlich Proseminare, während des Hauptstudiums Haupt- bzw. Oberseminare zu besuchen.

In Proseminaren liegt das Schwergewicht auf dem Vertrautmachen mit den Erfordernissen fachlichen wissenschaftlichen Arbeitens; sie haben teilweise einführenden Charakter.

In den Haupt- und Oberseminaren werden die Studierenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit angeleitet. Die Teilnahme an einem Hauptseminar setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar voraus. Der Besuch eines Oberseminars, in dem spezielle Fragestellungen mit hohen Anforderungen an die fachlichen und methodischen Kenntnisse behandelt werden, setzt in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar voraus. In Haupt- und Oberseminaren werden in der Regel ein mündlicher Vortrag zu einem speziellen Thema (Referat) sowie eine dazugehörige schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) gefordert.

Die Teilnahme an einem Seminar wird entsprechend der Art der erbrachten Leistung durch einen Studiennachweis gemäß § 12 bescheinigt.

5. Übungen:

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung bereits vorhandener oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

6. Kolloquien:

Kolloquien dienen vorwiegend der fachlichen Diskussion wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Fragen mit Lehrenden der Hochschule und/oder Vertreterinnen oder Vertreter der Praxis. Leistungsnachweise im Sinne der Prüfungsordnung werden in Kolloquien normalerweise nicht erteilt.

7. Projektstudien:

Projektstudien sollen helfen, Erfahrungen bei Gestaltungsvorgängen zu sammeln und dienen daher in besonderer Weise auch der Berufsvorbereitung. Das gewählte Projekt soll den Studierenden Gelegenheit dazu geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung vertiefte Erfahrungen in Teamarbeit und in Spezialgebieten zu gewinnen. Projektveranstaltungen werden von den hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs Musik und/oder von Lehrbeauftragten aus der Praxis angeleitet und fachlich begleitet.

#### 8. Schul- und Fachpraktika, Unterrichtspraktische Übungen:

Während des Studiums sind zwei Schulpraktika mit einer Dauer von zwei bzw. vier Wochen gemäß § 7 abzuleisten. Ein betreutes schulisches Fachpraktikum, das von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird, ersetzt das zweiwöchige Schulpraktikum. Über das erfolgreiche Absolvieren eines Fachpraktikums wird ein Nachweis durch die Leiterin oder den Leiter des Fachpraktikums ausgestellt.

Unterrichtspraktische Übungen, die in Verantwortung des Fachbereichs Musik der Johannes Gutenberg-Universität an Schulen angeboten werden, dienen der Einübung in die Besonderheiten der Unterrichtspraxis im Fach Musik. Die erfolgreiche Teilnahme wird jeweils bescheinigt.

#### 9. Chor, Orchester, Kammermusikgruppen und Ensembles: die aktive Teilnahme wird durch jeweils einen Teilnahmechein nachgewiesen.

#### 10. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht: Es ist eine regelmäßige Teilnahme gem. § 13 Abs. 2 erforderlich.

#### 11. Exkursionen:

Exkursionen dienen der Ergänzung der Lehrveranstaltungen durch primäre Materialerhebung, Erprobung empirischer Methoden und praxisnahe Veranschaulichung. Im Rahmen des Studiums im Fach Musik wird die Teilnahme an mehreren Exkursionen empfohlen.

(2) Zur sachgerechten Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört es, mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit in den Lehrveranstaltungen und auf eine zumutbare Belastung, für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge zu tragen oder in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festzulegen. Bei einer Verteilung auf andere Veranstaltungen soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

(3) Bei der Zulassung zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen genießen diejenigen Studierenden des Faches Priorität, die einen Leistungsnachweis zur erfolgreichen Fortsetzung ihres Studiums gemäß der jeweils gültigen Studien- bzw. Prüfungsordnung benötigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnahmebeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

### § 11

#### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in:

1. Pflichtlehrveranstaltungen,
2. Wahlpflichtlehrveranstaltungen,
3. Wahllehrveranstaltungen.

(2) Pflichtlehrveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind nach Inhalt und Form der Veranstaltung eindeutig bestimmt; eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen unterschiedlichen Inhalts besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierende nach Maßgabe des § 15 aus einem bestimmten Themen-, Fachgebiets- oder Fächerbereich auszuwählen haben. Besteht für eine Lehrveranstaltung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl, kann die Zuordnung zu einer anderen, gleichwertigen Lehrveranstaltung erfolgen; § 10 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 12

### Studienziele und -inhalte, Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Abschluss der einzelnen Fächer

#### 1. Künstlerisch-praktische Ausbildung

##### 1.1.-1.3. Instrumental- und Gesangsausbildung

###### a) Studienziele und -inhalte

Die Instrumental- bzw. Gesangsausbildung soll durch das Erarbeiten von Instrumental- und Vokalwerken die technischen und künstlerisch-praktischen Anlagen des Studierenden fördern, weiterentwickeln und vertiefen.

Die Studierenden sollen lernen, Instrumental- und Vokalwerke verschiedener Epochen werkgerecht zu interpretieren, die Struktur jedes erarbeiteten Werkes darzulegen und vorgelegte Beispiele angemessener Schwierigkeit prima vista zu spielen oder zu singen. Darüber hinaus sollte auch die didaktische Verwendbarkeit von erarbeiteten Werken reflektiert werden.

Durch das Gesangsstudium sollen sie befähigt werden, ihre Stimme beim Sprechen und Singen funktionsgerecht zu gebrauchen.

Sie sollen einen Überblick über die Solo- und Ensemble-Literatur ihrer Instrumente und über die vokale Solo- und Ensemble-Literatur erhalten sowie Erfahrungen mit neuen Instrumental- und Vokaltechniken machen.

###### b) Pflichtlehrveranstaltungen (jeweils in jedem der drei Fächer gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1.1 bis 1.3):

Grundstudium: 4 Semester je 1 SWS

Hauptstudium: 4 Semester je 1 SWS

###### c) Studienabschluss:

Grundstudium: Zwischenprüfung

Hauptstudium: Erste Staatsprüfung (LVO) bzw. bei Nebenfach: Künstlerische Vorprüfung oder Erste Staatsprüfung

#### 1.4. Chorische Stimmbildung

###### a) Studienziele und -inhalte:

Die Studierenden sollen grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Stimmphysiologie und Stimmbildung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, erwerben, um sie im Musikunterricht und in der Chorarbeit sachlich und methodisch angemessen anwenden zu können.

## b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Bis zum 6. Semester: mindestens 1 Semester 1 SWS.

## c) Wahllehrveranstaltungen:

Seminare nach Maßgabe des Lehrangebotes

## d) Studienabschluss:

Künstlerische Vorprüfung oder Erste Staatsprüfung

## 1.5. Ensemble-Leitung

## a) Studienziele und -inhalte

Die Studierenden sollen lernen, die in der Schule möglichen vielfältigen Ensembles (Chor-, Orchester- und Kammermusikgruppen sowie neuere Ensembleformen) zu gründen, zu leiten und zu betreuen. In der Ausbildung werden dirigier- und probentechnische Fähigkeiten, Literaturkenntnisse und Einblicke in die Probleme der Organisation schulischer und außerschulischer Ensembles vermittelt. Aus der Mitwirkung in Ensembles und aus der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sammeln die Studierenden eigene Erfahrungen.

## b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium:

Kurs I+II 1.+2.Semester je zwei SWS Dirigier- und probentechnische Grundausbildung

Kurs III 3. oder 4. Semester zwei SWS Erarbeitung einfacher Chor- und Instrumentalliteratur

Hauptstudium:

Kurs IV 5. Semester zwei SWS Chorleitung

Kurs V 6. Semester zwei SWS Orchesterleitung

Kurs VI 7. Semester zwei SWS Ensemble-Leitung in der Schule

Innerhalb des Hauptstudiums:

1 Semester 1 SWS: Probleme schulischer Ensemble- Arbeit

Für Studierende mit instrumentalem Hauptfach Orgel, Gitarre oder Schlagzeug oder Gitarre als Nebenfach sind die Kurse unter Buchst. c Nr. 2 und 3 Pflichtlehrveranstaltungen.

## c) Wahllehrveranstaltungen nach Maßgabe des Lehrangebotes:

## 1. Instrumentenkunde/spieltechn. Grundlagen

1 Semester 1 SWS

## 2. Stricharten und techn. Probleme bei Streichinstrumenten (für Nichtstreicher)

1 Semester 1 SWS

## 3. Technische Probleme bei Blasinstrumenten (für Nichtbläser)

1 Semester 1 SWS

## 4. Arbeit mit neueren Ensembleformen (Band, Combo u.a.)

1 Semester 2 SWS

## d) Studienabschluss:

Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung (LVO)

## 1.6 Schulpraktisches Klavierspiel

## a) Studienziele und -inhalte

Die Studierenden sollen lernen, auf dem Klavier musikalische Werke verschiedener Gattungen und Besetzungen aus Vergangenheit und Gegenwart so darzustellen, dass sie den Anforderungen als Demonstrationsbeispiel im Musikunterricht genügen. Sie sollen lernen, auf dem Klavier zu improvisieren und zu begleiten.

## b) Pflichtlehrveranstaltungen

4 – 6 Semester, je 1 SWS; Beginn spätestens im 3. Semester.

Studierende mit Hauptfach Klavier oder Orgel bzw. Nebenfach Klavier erhalten nach Möglichkeit getrennte Unterweisung.

## c) Studienabschluss:

Künstlerische Vorprüfung oder Erste Staatsprüfung

## 1.7 Hörschulung

## a) Studienziele und -inhalte

Die Studierenden sollen lernen, Musik hörend zu erfassen, insbesondere Intervalle, Rhythmen, Melodien, Klänge und formale Abläufe zu erkennen, zu benennen und zu notieren.

## b) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium: 3 Semester je 1 SWS

Hauptstudium: 3 Semester je 1 SWS

## c) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium: 1 Semester 1 SWS

Hauptstudium: 1 Semester 1 SWS

## d) Wahllehrveranstaltungen

Hauptstudium 1 Semester 1 SWS

## e) Studienabschluss:

Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung (LVO) oder Künstlerische Vorprüfung

## 1.8. Musiktheorie und Tonsatz

## a) Studienziele und -inhalte

Im Tonsatzstudium sollen die Studierenden lernen, verschiedene Satztechniken zu beherrschen. Sie sollen lernen zu instrumentieren und zu arrangieren, von Partituren Particelle anzufertigen. Sie sollen lernen, musikalische Werke aus verschiedenen Epochen, darunter auch aus der Zeit nach 1945, zu analysieren.

## b) Pflichtlehrveranstaltungen

Grundstudium: 4 Semester je 1 SWS

Hauptstudium: 4 Semester je 1 SWS, dabei im 7. Semester ein qualifizierter Leistungsnachweis Klavierpraxis Tonsatz,

ferner:

- 1 Semester 1 SWS Vorlesung "Kompositionstechniken des 20. Jahrhunderts",
- 1 Semester 1 SWS: praktische Übung "Neue Satztechniken des 20. Jahrhunderts".

c) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

1. Werkanalyse 1 Semester 2 SWS (nach Maßgabe des Lehrangebots)
2. Jazz- und Popmusik 2 Semester je 1 SWS (nach Maßgabe des Lehrangebots)

d) Studienabschluss:

Zwischenprüfung und Erste Staatsprüfung (LVO) oder Künstlerische Vorprüfung

#### 1.9. Ensemble-Musizieren

a) Wahlpflichtlehrveranstaltungen

1. Die Studierenden sind verpflichtet, 2 Semester je 2 SWS Übchor und 2 Semester je 2 SWS Üborchester zu besuchen. (Studierende, die kein orchesterfähiges Instrument spielen, besuchen 3 Semester Übchor und 1 Semester Üborchester.) Der Besuch des Übchors ist im 5. Semester, der des Üborchesters im 6. Semester (im Rahmen der Ausbildung in Chor- bzw. Orchesterleitung) obligatorisch (Teilnahmescheine)
2. Obligatorisch sind ferner 4 Semester Mitwirkung im Hochschulchor oder –orchester je 2 SWS

b) Wahllehrveranstaltungen

Mitwirkung in unterschiedlichen Ensembles nach Maßgabe des Lehrangebots wie

- Kammermusik
- Neuere Ensembleformen
- Improvisationsgruppen
- Liedbegleitung
- Ensemble für alte Musik
- Orff-Instrumentarium u.a.

#### 1.10. Rhythmik / Tanz

a) Studienziele und -inhalte:

Die Studierenden sollen mit rhythmischen Problemen und deren Ausführung auf verschiedenen Schlaginstrumenten Erfahrungen sammeln. Sie sollen in Volkstänze verschiedener Kulturen und in freiere Tanzformen eingeführt werden.

b) Wahllehrveranstaltungen:

1. Arbeit mit Schlaginstrumenten 2 Semester je 2 SWS

2. Volkstanz 1 Semester 2 SWS
3. Freie Tanzformen 1 Semester 2 SWS

## 2. Musikdidaktik

### a) Studienziele und -inhalte

Musikdidaktik beschäftigt sich mit der Theorie und Praxis der Vermittlung von Musik. Die Studierenden sollen eingeführt werden in musikdidaktische Konzeptionen der Vergangenheit und Gegenwart, sie sollen einen Überblick über die Didaktik und Methodik der einzelnen Kernbereiche des schulischen Musikunterrichts erhalten. Als weitere Studienziele sind anzusehen: die Vertrautheit mit den Theorien der Musikalitäts- und Rezeptionsforschung; der Erwerb von Kriterien zur Unterrichtsplanung, Unterrichtsanalyse und zur Leistungsmessung im Musikunterricht; die Kenntnis der wichtigsten Unterrichtswerke, Musikbücher und Medien des schulischen Musikunterrichts; Fähigkeiten zum Umgang mit Medien. Ferner sollen die Studierenden eingeführt werden in die didaktische und methodische Praxis (methodische Planung und praktische Durchführung von Musikunterricht unter Berücksichtigung einschlägiger didaktischer und methodischer Kriterien).

### b) Pflichtveranstaltungen:

Grundstudium:

1. Übung 2 SWS: Einführung in die Praxis des Musikunterrichts (Der Schein zu dieser Lehrveranstaltung kann den Leistungsnachweis aus dem erziehungswissenschaftlichen Begleitstudium gemäß Ziffer I. 1.4 des Teils A der Anlage zur LVO ersetzen.)
2. Übung 2 SWS: Vertiefung musikdidaktischer und musikpädagogischer Themen
3. Proseminar 2 SWS: Unterrichtsmodelle
4. Unterrichtspraktische Übung 2 SWS

Hauptstudium:

1. Seminar 2 SWS: Ein Schwerpunktgebiet der Musikdidaktik und Musikpädagogik
2. Zwei unterrichtspraktische Übungen je 2 SWS

### c) Wahllehrveranstaltungen:

Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen, Vorlesungen und Seminaren nach Maßgabe des Lehrangebotes, wobei Überblicksveranstaltungen und interdisziplinäre Veranstaltungen empfohlen werden.

### d) Leistungsnachweise:

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren: jeweils ein mündliches Referat und zusätzlich eine schriftliche Hausarbeit oder eine Abschlußklausur. Als "erfolgreich" gilt die Teilnahme, wenn der entsprechende Leistungsnachweis mindestens die Note "ausreichend" (4,0) enthält.

Die erfolgreiche Teilnahme an unterrichtspraktischen Übungen wird bescheinigt. Sie wird erbracht durch einen Lehrversuch mit schriftlicher Vorbereitung oder – falls dies organisatorisch nicht möglich ist – durch eine ausführliche schriftliche Unterrichtsvorbereitung oder ein Protokoll über mehrere Hospitationen.

Grundstudium: 4 Scheine

Hauptstudium: 3 Scheine

e) Studienabschluss

Nach dem Grundstudium: Nachweis der geforderten Scheine,

nach dem Hauptstudium: Nachweis der geforderten Scheine und Erste Staatsprüfung (LVO).

### 3. Musikwissenschaft

a) Studienziele und -inhalte

Die Musikwissenschaft soll den Studierenden des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien die Möglichkeit bieten, die Grundlagen, Erscheinungsformen und Wirkungsweisen der Musik kennenzulernen, und ihnen das methodische und wissenschaftliche Fundament vermitteln, das sie befähigt, selbständig und kritisch notwendige wissenschaftliche Qualifikationen zu erwerben. Die Studierenden sollen sich einen Überblick über die Entwicklung der Tonsysteme, der Musikinstrumente und ihrer Anwendung sowie der musikalischen Kompositionselemente, Formen, Gattungen und Stile von der Antike bis zur Gegenwart und über den Zusammenhang der Musik mit der allgemeinen Kunst- und Kulturgeschichte verschaffen.

Im Grundstudium sollen die Voraussetzungen für ein wissenschaftliches Studium geschaffen werden. Dazu gehören die Kenntnisse der Grundlagen, der Arbeitsmethoden und der Hilfsmittel der Musikwissenschaft. Sie sollen in der obligatorischen Einführungsübung erworben und innerhalb von Proseminaren praktisch angewendet werden.

Im Hauptstudium sollen die Studierenden sich entsprechend ihrer Interessen vertiefte Kenntnisse aus speziellen Gebieten, auch durch selbständige Lektüre musikwissenschaftlicher Literatur, aneignen.

a) Pflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium:

1. Übung 2 SWS: Einführung in die Musikwissenschaft,
2. Proseminar 2 SWS: aus dem Bereich der historischen Musikwissenschaft,
3. Proseminar 2 SWS: aus dem Bereich der systematischen Musikwissenschaft,
4. Proseminar 2 SWS: aus dem Bereich Jazz oder Populärmusik.

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare: Erfolgreiche Absolvierung der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft".

Hauptstudium:

1. Hauptseminar 2 SWS,
2. Seminar 2 SWS für Examenssemester (Teilnahmeschein).

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

Grundstudium:

Vorlesungen 4 SWS

Hauptstudium:

Vorlesungen 6 SWS

c) Leistungsnachweise:

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme an der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft": jeweils ein mündliches Referat oder eine schriftliche Aufgabe oder eine Abschlussklausur.

Geforderte Leistung für die erfolgreiche Teilnahme an Proseminaren und Seminaren: jeweils eine schriftliche Hausarbeit mit mündlichem Referat.

Geforderte Leistung für die Teilnahme an Oberseminaren und Kolloquien: aktive Mitarbeit.

Als "erfolgreich" gilt die Teilnahme, wenn der entsprechende Leistungsnachweis mindestens die Note "ausreichend" (4,0) enthält.

Grundstudium: 4 Scheine

Hauptstudium: 2 Scheine

### § 13

#### Studiennachweise

(1) Zum Nachweis erbrachter Studienleistungen können die Studierenden entsprechende Studiennachweise („Scheine“) erhalten. Diese dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung Voraussetzung für den Abschluss der Zwischenprüfung und für die Zulassung zum Staatsexamen.

Voraussetzung für den Erwerb eines derartigen Nachweises ist entweder die regelmäßige Teilnahme („Teilnahmenachweis“) oder aber die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung („Leistungsnachweis“).

(2) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war und mitgearbeitet hat. In begründeten Fällen kann eine regelmäßige Teilnahme noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten ist das Erteilen eines Teilnahmenachweises nicht mehr möglich.

(3) Eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn über die Erfordernisse des Absatzes 2 zur regelmäßigen Teilnahme hinaus die oder der teilnehmende Studierende im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung Leistungen erbringt, die von der Veranstaltungsleiterin oder von dem Veranstaltungsleiter ihrem Inhalt und ihrer Form nach festgelegt und mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Solche Leistungen bestehen unter anderem in Hausarbeiten, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), mündlichen Referaten oder mündlichen Leistungsüberprüfungen; mündliche Beteiligungen während der gesamten Lehrveranstaltungen können berücksichtigt werden. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt. Die Leistungsnachweise werden insbesondere entsprechend dem für die Studierenden zum Erwerb erforderlichen Arbeitsaufwand unterschieden in Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Übungen und in qualifizierte Leistungsnachweise.

(4) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird erteilt auf Grund von Leistungen mit Zeitaufwand im Rahmen der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung sowie aktiver Mitarbeit in der Übung; hierzu kann auch das Anfertigen kleinerer Arbeiten wie Kurzreferate, Pro-

tokolle oder Tests gehören.

(5) Ein qualifizierter Leistungsnachweis (gemäß Absatz 3 letzter Satz) wird auf Grund von Leistungen (u.a. Klausur, Referat, Hausarbeit) erteilt, für deren Vorbereitung und Durchführung über den regelmäßigen Aufwand zur Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung hinaus ein zusätzlicher zeitlicher Aufwand erforderlich ist, der je nach Lehrveranstaltung bis zu vier Wochen umfassen kann

(6) Bei der Bewertung von Leistungen für Leistungsnachweise sind folgende Noten zu verwenden:

|   |   |                   |  |
|---|---|-------------------|--|
| 1 | = | sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 | = | gut               | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 | = | befriedigend      | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | = | ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | = | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Studienleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(7) Steht der Erwerb eines Leistungsnachweises im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung oder der künstlerischen Vorprüfung, so gelten hinsichtlich der Form des Erwerbs und der Inhalte die entsprechenden Regelungen der Zwischenprüfungsordnung oder der Ordnung der künstlerischen Vorprüfung.

(8) Ein Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des Studierenden, die Art und den Titel der besuchten Lehrveranstaltung, die Bezeichnung des Studiengangs, das Semester, in dem diese Veranstaltung stattgefunden hat, und den Namen der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters. In einem Leistungsnachweis ist zusätzlich die Bewertung der erbrachten Leistung anzugeben sowie gegebenenfalls die Art, wie diese Leistung erbracht wurde. Ein Teilnahmenachweis enthält keine Note. Der Studiennachweis ist von der oder dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen zu unterschreiben und mit dem Datum der Unterzeichnung zu versehen.

(9) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität Mainz in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an das für das Dekanat des Fachbereichs Musik oder – falls bereits Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung erbracht sind – an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes zu richten.

## § 14

## Studienumfang

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium des Fachs Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist von einem Studienvolumen (in Semesterwochenstunden = SWS) von 114 - 118 SWS für verpflichtende Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) auszugehen. Diese verteilen sich auf das Grundstudium ( 58 - 62 SWS) und das Hauptstudium ( 56 SWS). Zusätzlich sind etwa 10 - 12 SWS für Wahllehrveranstaltungen gemäß §11 Abs. 5 vorgesehen.

(2) Das Studium des nicht künstlerischen Beifachs umfasst ca. 32 SWS zuzüglich ca. 4 SWS an Wahllehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen entsprechen dem Umfang des Grundstudiums ohne Zwischenprüfung zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik. Nach Möglichkeit sollen die Veranstaltungen begleitend zum Studium des künstlerischen Faches besucht werden.

(3) Für die Erweiterungsprüfung im Fach Musik ist die erfolgreiche Teilnahme an praktischen Ausbildungsveranstaltungen im Sinne der Studienordnung von mindestens 120 Stunden Voraussetzung für die Meldung zur Prüfung. Die darüber hinaus für die erfolgreiche Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen des Selbststudiums erworben werden. Eine Studienfachberatung hierzu wird dringend empfohlen.

(4) Das Gesamtstudienvolumen gemäß Absatz 1 verteilt sich auf Pflichtlehrveranstaltungen (= Pfl.), Wahlpflichtlehrveranstaltungen (= Wpfl.) und Wahllehrveranstaltungen (= Wahl.) wie folgt:

| Studienabschnitt                                   |       | SWS              |
|--|-------|------------------|
| <b>1. Grundstudium</b>                             |       |                  |
|  | Pfl.  | 28 - 32          |
| Davon  | Wpfl. | 30               |
|  | Wahl. | 6                |
| <b>2. Hauptstudium</b>                             |       |                  |
|  | Pfl.  | 30               |
| Davon  | Wpfl. | 26               |
|  | Wahl. | 4 - 6            |
| <b>Summe:</b>                                      |       | <b>124 - 130</b> |
| Davon Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen: |       | 114-118          |

Näheres ergibt sich aus dem Plan für den empfohlenen Studienverlauf im Anhang.

## § 15

## Studienanforderungen, Leistungsnachweise

(1) Bei der Meldung zu den weiteren Teilen des Ersten Staatsexamens muss für das erfolgreiche Studium des Faches Musik der Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums durch folgende Studienleistungen nachgewiesen werden:

1. für das Grundstudium:

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen:

- 1 Schein Unterrichtsprakt. Übung
- 2 Scheine Musikdidaktik
- 1 Schein Musikwissenschaft

b) qualifizierte Leistungsnachweise (Proseminare):

- 1 Schein Musikdidaktik
- 3 Scheine Musikwissenschaft

c) Teilnahmenachweise:

- 1 Schein Musikwissenschaft (Seminar)
- 2 Scheine Übchor/Orchester
- 2 Scheine Hochschulchor/-Orchester innerhalb des Studiums

In einem der Nachweise gem. Buchstabe a – c oder einem zusätzlichen Nachweis muss die Teilnahme an einer Projektstudie bestätigt werden.

2. für das Hauptstudium (erst nach vollständigem Abschluss des Grundstudiums):

a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Übungen:

- 2 Scheine Unterrichtspraktische Übungen

b) qualifizierte Leistungsnachweise:

- 1 Schein Musikwissenschaft (Seminar)
- 1 Schein Tonsatz
- 1 Schein Musikdidaktik (Seminar)

c) Teilnahmenachweise:

- 1 Schein Musikwissenschaft (Seminar)
- 2 Scheine Übchor/Orchester
- 2 Scheine Fb-Chor/Orchester
- 1 Schein Collegium musicum (Chor- oder Orchester) innerhalb des Studiums
- In einem der Nachweise gem. Buchstabe a – c oder einem zusätzlichen Nachweis muss die Teilnahme an einer Projektstudie bestätigt werden.

d) Erfolgreicher Abschluss der Künstlerischen Vorprüfung.

Die über die genannten Studiennachweise für das wissenschaftliche Fachstudium hinaus erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Meldung zum Ersten Staatsexamen sind in der LVO geregelt.

(2) Im nicht künstlerischen Beifach müssen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums bis zur Prü-

fungsmeldung mit Ausnahme der Zwischenprüfung alle für das Grundstudium erforderlichen Leistungen zuzüglich einem qualifizierten Leistungsnachweis in Fachdidaktik erbracht sein. Das Studium des nicht künstlerischen Beifachs wird durch eine Prüfung gemäß § 9 LVO abgeschlossen.

(3) Für die Meldung zur Erweiterungsprüfung gilt:

1. Zur Erweiterungsprüfung im Fach Musik wird zugelassen, wer mit Erfolg an praktischen Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen teilgenommen hat; die erforderliche Dauer dieser Veranstaltungen wird vom Landesprüfungsamt in Absprache mit dem Fachbereich festgesetzt.
2. Die fachlichen Erfordernisse der Erweiterungsprüfung sind denen der Prüfung des Faches Musik als erstes Fach gleich. Es gelten daher die in § 6 dieser Ordnung aufgeführten Bestimmungen entsprechend.

## § 16

### Schlussbestimmung

(1) Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelungen in Absatz 2 und Absatz 3 die Studienordnung des Fachbereichs Musikerziehung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 19. November 1985 (StAnz.S. 1161) außer Kraft.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Studienordnung vom 19. November 1985 gilt für das Grundstudium weiter für Studierende, die das Studium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Sommersemester 2001 begonnen haben.

(3) Die in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Studienordnung gilt für das Hauptstudium des Faches Musik im Studiengang Lehramt an Gymnasien weiter für Studierende, die das Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien vor dem Wintersemester 1999/2000 aufgenommen haben und nach Maßgabe von Artikel 2 Abs. 3 der in § 1 bezeichneten Dritten Änderungsverordnung vom 8. September 1999 auf ihren schriftlichen Antrag bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung zu deren Ablegung gemäß den bisher geltenden Bestimmungen, nämlich der Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157) in der Fassung der Änderung vom 28. Juni 1996 (GVBl. S. 251), zugelassen werden.

Mainz, den 14. Februar 2003

Der Dekan des Fachbereichs Musik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Jürgen Blume

### Anhang zu § 14 Abs. 4:

#### **Empfehlung für einen möglichen Studienverlauf für das Studium des Faches Musik (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen)**

Studiengebiete

Semester/SWS

Abschluss

|                                   | 1.  | 2.  | 3. | 4.     | 5. | 6. | 7. | 8.           |                      |
|-----------------------------------|-----|-----|----|--------|----|----|----|--------------|----------------------|
| 1 Instr. oder vokales Hauptfach   | 1   | 1   | 1  | 1      | 1  | 1  | 1  | 1            | StEx                 |
| 2 Instr. Nebenfach                | 1   | 1   | 1  | 1      | 1  | 1  | 1  | 1            | VP oder StEx         |
| 3 Instr. oder vokales Nebenfach * | 1   | 1   | 1  | 1      | 1  | 1  |    | VP oder StEx |                      |
| 4 Chor.Stimmbildung               |     |     |    |        | 1  |    |    |              | VP oder StEx         |
| 5 Ensembleleitung prakt. **       | 2   | 2   | 2  | (2)*** | 2  | 2  | 2  |              | StEx                 |
| 6 Ensembleleitung mdl.            |     |     |    |        |    |    | 1  |              | VP oder StEx         |
| 7 Schulprakt. Klavierspiel        | (1) | (1) | 1  | 1      | 1  | 1  |    |              | VP oder StEx         |
| 8 Hörschulung                     | 1   | 1   | 1  | 1      | 1  | 1  | 1  | 1            | VP oder StEx         |
| 9 Musiktheorie/ Tonsatz           | 1   | 1   | 1  | 1      | 1  | 2  | 2  | 1            | VP oder StEx<br>1 LN |
| 10 Ensemblemusizieren             | 2   | 4   | 4  |        | 4  | 2  |    |              | 8 TN                 |
| 11 Musikdidaktik **               | 2   | 2   | 2  | 2      | 2  | 2  | 2  |              | StEx<br>7 LN         |
| 12 Musikwissenschaft **           | 4   | 4   | 2  | 2      | 4  | 4  | 2  |              | StEx<br>5 LN<br>1 TN |

Legende: \* Falls Gesang Hauptfach ist, müssen zwei instrumentale Nebenfächer studiert werden.

\*\* Im Hauptstudium muss in einem dieser Studiengebiete an einer interdisziplinären Veranstaltung teilgenommen werden.

\*\*\* siehe § 12 Ziff. 1.5 Buchst. b letzter Satz

VP= Künstlerische Vorprüfung

StEx= Erste Staatsprüfung (LVO)